

Jugendhandling-Bewerter-Ordnung des PSK (JHBO)

1. Allgemeines

Zur Entlastung amtierender Zuchtrichter können auch vom PSK geschulte und geprüfte **JHB**, die in eigener Regie das Jugendhandling durchführen, eingesetzt werden. Sie müssen unabhängig sein und das erforderliche Durchsetzungsvermögen und Fachwissen besitzen. Ihr Auftreten und Ihre äußere Erscheinung sollen den Aufgaben eines Repräsentanten des PSK entsprechen.

2. Bewerbung

PSK Mitglieder, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, können sich schriftlich für die Zulassung als **JHB-Anwärter** bewerben. Dem Bewerbungsschreiben sind ein handschriftlicher Lebenslauf und zwei Lichtbilder beizufügen. Zu den Voraussetzungen geeigneter Bewerber gehören mindestens 3 nachgewiesene Tätigkeiten als Ringschreiber/in/-sekretär/in.

Die Bewerbung erfolgreicher Aussteller/Jugendhandler muß zunächst an den OG-Vorstand gerichtet werden.

Die Unterlagen sollen mit einer Stellungnahme und ggf. Befürwortung an die Landesgruppe gegeben und schließlich dem zuständigen Mitglied im PSK-Vorstand (Jugendbeauftragte/r) zugeleitet werden.

3. Ausbildung

Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen und persönlicher Kontaktaufnahme mit dem zuständigen PSK-Vorstandsmitglied (PSK Jugendbeauftragte/r) wird entschieden, ob die Ausbildung beginnen kann. Der zugelassene **JHB-Anwärter** muß auf mindestens 5 Jugendhandlingveranstaltungen (davon 1x Zeltlager oder Jahressieger-Jugendhandling) assistieren und insgesamt mindestens 50 Jugendliche mit ihren Hunden innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren mitbewertet haben. Über die geleisteten Anwartschaften erstellt der Lehrrichter jeweils einen kurzen Bericht, den er umgehend an die/den Jugendbeauftragte/n des PSK weiterleitet. Hat diese/r den Eindruck, daß ein JHB-Anwärter zur Abschlußprüfung zugelassen werden kann, findet diese beim PSK Jugendbeauftragten unter Beteiligung eines weiteren Mitgliedes des engeren Vorstandes statt.

4. Ernennung

Die Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit dem PSK-Vorstand und wird vom 1. Vorsitzenden veranlaßt. Mit der Ernennung zum/zur **Jugendhandlingbewerter/in** im PSK erfolgt eine Veröffentlichung in der PuS-Zeitung. Den **Jugendhandlingbewertern** des PSK wird ein entsprechender Ausweis zugestellt.

5. Einsatz von JHB

Nach Einladung der ausrichtenden OG dürfen die JHB termingeschützte Jugendhandlings bewerten. Ein Jugendhandling kann separat als eigene Veranstaltung (LG Jugendhandling) oder in Verbindung mit anderen Aktivitäten, z.B. THS, Sommerfest, B-Prüfung usw., abgehalten werden. Die Bewertungsunterlagen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und gegebenenfalls der/dem Jugendbeauftragten des PSK zur Einsicht zu überlassen. Die JHB dürfen in der eigenen OG kein JH bewerten.

6. Rechte und Pflichten

Die JHB haben, gegen Vorzeigen ihres JHB-Ausweises, zu sämtlichen Veranstaltungen des PSK kostenfreien Zutritt. Die einladende Gruppe muß dem JHB die entstandenen Kosten nach der PSK-Gebührenordnung erstatten.

JHB unterliegen den einschlägigen Ordnungen des PSK/VDH. Bewertungen richten sich nach den gültigen Richtlinien des PSK/VDH. JHB sollen sich in der OG/LG engagieren und die Jugend nach besten Kräften fördern. Sie sind verpflichtet, sich selbständig um ihre Aus- und Weiterbildung zu bemühen und angebotene Schulungen der/des PSK Jugendbeauftragten zu besuchen.

7. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt August 1999 in Kraft.

Der Vorstand